

Samstag, 23. Juli 2016

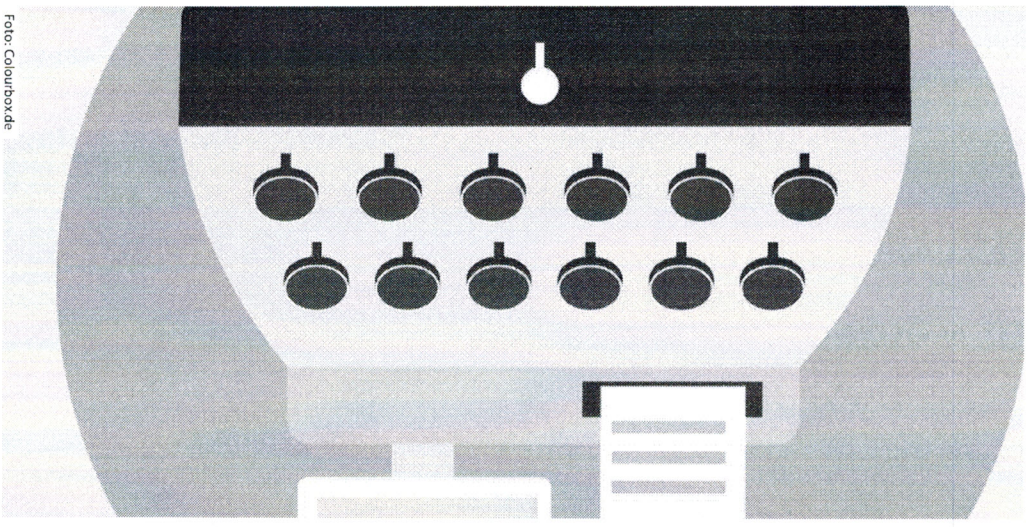
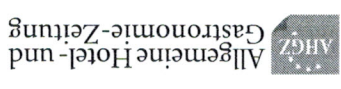


Foto: Colourbox.de

Kassen werden bald zertifiziert

KASSENFÜHRUNG



Nein, eine Registriererkassenspflicht gibt es in Deutschland nicht und wird es auch nach dem jüngsten Gesetzesvorhaben der Bundesregierung nicht geben. Dennoch sind Kassensysteme fast überall in der Gastronomie im Einsatz. Außer dem Anspruch, die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bei Bargeschäften zu erfüllen, sind es die betriebswirtschaftlichen Daten zur Steuerung des Unternehmens, auf die professionelle Gastronomen und Hoteliers nicht mehr verzichten wollen.

Bereits seit November 2010 verlangt die Finanzverwaltung, dass alle Einzeldaten über einen Zeitraum von zehn Jahren manipulationsicher und unverdichtet aufbewahrt und jederzeit lesbar gemacht werden können. Eine Ausnahme von der uneingeschränkten Einzelaufzeichnungspflicht gilt nur für Kassensysteme, die vor November 2010 angeschafft wurden und die bis heute nicht nach- oder aufrüstbar sind. Diese Ausnahmeregelung endet jedoch am 31. Dezember 2016. Ab dem 1. Januar 2017 gibt es nur noch Erleichterungen bei den Einzelaufzeichnungspflichten für offene Ladenkassen. Der Schritt zurück zur Schubladenkasse ist meist dennoch keine Alternative.

Mit der Archivierung aller Einzeldaten ist es jedoch nicht getan. Die Daten müssen auch vor Manipulationen geschützt werden. Das Bundeskabinett hat gerade einen Gesetzentwurf beschlossen, der etwa eine Umsatzverkürzung durch Datenmanipulationen verhindern soll. Bis 2020 soll in jeder elektronischen Registriererkasse verpflichtend ein Sicherheitssystem eingebaut werden. Dieses System muss zertifiziert sein. Für neuere Kassensysteme, die die Einzelaufzeichnungspflichten erfüllen, besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2022. Ab 2020 wird wohl nur dann von einer Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung ausgegangen werden, wenn dieses Zertifikat vorliegt. Derzeit wird also alles daran gesetzt, mögliche Manipulationen an Kassensystemen mit diesem und weiteren Gesetzen wirksam einzuschränken.

Während die Finanzverwaltung derzeit zur Prüfung bargeldintensiver Unternehmen und deren Kassensysteme die Umsatzsteueranschau nutzt, soll sie in Zukunft eine selbstständige Prüfungsermächtigung im Rahmen der sogenannten Kassennachschau erhalten. Wesentliches Merkmal einer Nachschau ist das unangemeldete Erscheinen des Finanzbeamten. Damit unterscheidet sie sich wesentlich von einer Sonder- oder Betriebsprüfung, die erst nach vorheriger Prüfungsanordnung beginnt. Bei einer Nachschau berechtigt allein der Dienstausweis zum Besichtigen der Geschäftsräume und zur Einsichtnahme in vorhandene Aufzeichnungen, Bücher und Organisationsunterlagen des Unternehmens.

Bei der „Kassen-Nachschau“ sollen einzelne Sachverhalte, die sich im Rahmen der betrieblichen Veranlagung ergeben haben, geklärt werden. Deshalb sind alle Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen vorlagepflichtig, die zur Klärung des Sachverhalts notwendig sind. Der Unternehmer muss dem Finanzbeamten auch umgehend die elektronischen Einzeldaten des vorhandenen Kassensystems über eine Schnittstelle zur Verfügung stellen. Erich Nagl

Der Autor ist Vorstand der ETL Systeme Unternehmensberatung

- MANAGEMENT UND MANAGEMENT
- KASSENSYSTEME
- KASSENFÜHRUNG
- SICHERE KASSE
- ETL ADHOGA